

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Offenlage

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
A.1	Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.		

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Offenlage

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.1	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz - Stellungnahme von 02.05.2018</p> <p>Ausweisung einer geplanten Mischbaufläche M 22 „Klosteröschle“, (ca. 2,69 ha)</p>		
B.1.1	<p>I. Belange der Raumordnung</p>		
B.1.1.1	<p>Der Argumentation des GVV Markdorf zum Verzicht auf einen qualifizierbaren Bedarfsnachweis für diese Mischbaufläche nach den Vorgaben des sogenannten „Hinweispapiers“ des Wirtschaftsministeriums vom 15.02.2017 kann in diesem speziellen Einzelfall gefolgt werden.</p> <p>Allerdings ist diese Fläche zwingend in die Bedarfsberechnung, die im Zuge der vorgesehenen 4. Änderung erfolgen wird, einzubeziehen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
B.1.2	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p>		
B.1.2.1	<p>Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Belange betroffen, so dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht) werden landwirtschaftliche Belange ausreichend dargestellt, und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, so dass die grundsätzlichen</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.1.3 B.1.3.1	<p>Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden können, wenn wie beabsichtigt, im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt und hochwertige landwirtschaftliche Flächen wie angekündigt geschont werden.</p> <p>III. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.</p>		
B.1.4 B.1.4.1 B.1.5. B.1.5.1	<p>M 23 Umwidmung einer geplanten Sonderbaufläche in eine geplante gewerbliche Baufläche (ca. 1,48 ha)</p> <p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Belange betroffen, so dass aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht) werden landwirtschaftliche Belange ausreichend dargestellt, und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden können, wenn wie beabsichtigt, im Rahmen der naturschutzrechtlich erforderlichen externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.1.6. B.1.6.1.	berücksichtigt und hochwertige landwirtschaftliche Flächen wie angekündigt geschont werden. III. Belange des Hochwasserschutzes Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.		
B.1.7 B.1.7.1	IV. Belange des Naturschutzes Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 14.03.2017: <i>„Als problematisch wird die unmittelbare Nähe der Fläche zur Brunnisach eingeschätzt. Es erscheint vorliegend nicht ausgeschlossen, dass sich in dem hier relevanten Abschnitt der Brunnisach ein Vorkommen der vom Aussterben bedrohten FFH-Art Bachmuschel (Unio crassus) befindet.“</i>	Im Rahmen der zukünftigen verbindlichen Bauleitplanung wird diese Fragestellung Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung werden. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.2 B.2.1 B.2.1.1 B.2.1.1.1	Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Kreisentwicklung und Baurecht - Stellungnahme vom 04.05.2018 A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Die Ausweisung der geplanten Mischbaufläche M 22 („Klosterörschle“) hat, wie auch dem Umweltsteckbrief zu entnehmen ist, erhebliche landschaftliche Auswirkungen. Daneben liegt die Fläche im Biotopverbund des Landes. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Der	Aussagen zum Landesweiten Biotopverbund werden im Umweltbericht ergänzt. Die Mischbaufläche M 22 liegt zu ca. 40 % in einem Kernraum des Landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Dies kann auf Ebene des Bebauungsplanes teilweise durch geeignete Grünordnungsmaßnahmen beachtet werden. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.2.1.1.2	<p>Landschaftsplan sieht eine Freihaltung dieses Bereichs vor. Soweit diesen Vorgaben nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Ob hierfür Standortprüfungen aus dem Jahr 2007 herangezogen werden können, wäre zu prüfen.</p> <p>Der Biotopverbund ist im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. Aussagen hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>2. Die Fläche M 23 liegt im südlichen Bereich ebenfalls im landesweiten Biotopverbund. Auf die o. g. Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Die hohe Wertigkeit der Brunnisaach als vernetzendes Element ist in verschiedenen Fachplanungen dokumentiert und wird durch den Status als gesetzlich geschütztes Biotop formal gesichert. Die sich hieraus ergebenden Abstandflächen mit entsprechenden Aufwertungsmaßnahmen, wie im Steckbrief bereits enthalten, können dem Grunde nach nur unterstützt werden. Die Breite des Streifens sowie die Konkretisierung der Maßnahmen bleiben dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.</p>	<p>nehmen.</p> <p>Aussagen zu Landesweiten Biotopverbund werden im Umweltbericht ergänzt. Die Fläche M 23 liegt zu ca. 25 % in einem 1.000 m-Suchraum des Landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete Maßnahmen zu beachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Korridor zum Schutz der Brunnisaach berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	Kenntnisnahme
B.2.1.1.3	<p>Zu den Ausführungen von Alternativen weisen wir darauf hin, dass die Darstellung als Sonderbaufläche an dieser Stelle mit der Ausweitung des Baumarktes Schneider begründet wurde und die seinerzeitige Argumentation nicht für eine sonstige gewerbliche Baufläche herangezogen werden kann. Zur Alternativenprüfung wird im Weiteren auf die o. g. Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Seitens des Schneider-Baumarktes wurden die Erweiterungsabsichten auf der östlich gelegenen Fläche aufgegeben. Hierdurch ergibt sich nun die Möglichkeit, diese Baufläche von Sonderbaufläche in gewerbliche Baufläche umzuwandeln. Zur geplanten Nutzung dieser Fläche liegen Plan Überlegungen vor, die dem Landratsamt bekannt sind. Neben dem Gewerbegebiet „Riedwiesen, Teilgebiet IV“, welches derzeit erschlossen wird, gibt es für die Stadt Markdorf keine Gewerbeflächen. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Es wird deshalb vorgeschlagen, die</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.2.1.2 B.2.1.2.1 B.2.1.2.2	<p>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>Wir verweisen auf Ziffer II.1. der koordinierten Stellungnahme des Landratsamtes vom 14.03.2017. Entgegen der Abwägung in Ziffer B.2.1.2.1.1 der Synopse vom 11.12.2017 liegt dem Amt für Wasser- und Bodenschutz kein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die zur Ausweisung als Bauflächen geplanten Gebiete vor, welche nicht im Einzugsgebiet der Erlaubnis vom 20.04.2005 berücksichtigt sind. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird jedoch weiterhin benötigt.</p> <p>Darüber hinaus erfüllt die Abwasserbeseitigung der Stadt Markdorf weiterhin nicht den Stand der Technik, da die in der Abwägungsentscheidung in Ziffer B.2.1.2.1.2 angekündigte Bypassleitung noch nicht verlegt wurde.</p>	<p>Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zu folgen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Allgemeine Kanalplan (AKP) für die Stadt Markdorf wird derzeit überarbeitet. In diesen werden die zukünftigen Baugebiete aufgenommen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Planungsphase zum Bau der Bypassleitung ist abgeschlossen. Die entsprechenden Grunddienstbarkeiten zur Sicherung der Leitung liegen mit Ausnahme zweier Grundstücke vor. Die Verhandlungen konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch für die beiden letzten Grundstücke die Unterschriften zu den vorbereiteten Grunddienstbarkeiten geleistet werden. Die Verlegung der Leitung war für dieses Jahr vorgesehen. Die Ausschreibung verlief leider nicht erfolgreich und konnte demnach nicht mit einer Auftragsvergabe abgeschlossen werden. Deshalb ist vorgesehen, im Herbst 2018 die Ausschreibung zu wiederholen. Mit den Arbeiten könnte dann im Januar 2019 begonnen werden. Die Fertigstellung wäre im Sommer 2019 zu erwarten. Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
B.2.1.3 B.2.1.3.1	<p>III. Belange der Straßenbautechnik:</p> <p>Da die Bauflächen im Flächennutzungsplan nicht detailliert</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zu folgen,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
<p>B.2.1.4</p> <p>B.2.1.4.1</p>	<p>dargestellt sind, kann eine ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bzw. sonstiger planungsrechtlicher Grundlagen erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) an freien Strecken keine neuen äußeren verkehrlichen Erschließungen erhalten.</p> <p>Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige, äußere verkehrliche Erschließungen einplanen.</p> <p>Ebenso ist der gesetzlich festgelegte Anbauabstand von 15 m vom befestigten Rand der Fahrbahn bei Kreisstraßen zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Zu I.: § 10 BNatSchG, § 21 BNatSchG, § 22 NatSchG</p> <p>Zu II.: §§ 57 und 60 WHG</p> <p>Wasserrechtliche Entscheidung zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Mischwasserentlastungen des Abwasserzweckverbandes „Obere Seefelder Aach“ vom 21.12.2011 i. V. m. den Entscheidungen vom 10.12.2014 und 14.10.2015</p> <p>Wasserrechtliche Entscheidung zu Einleitungen aus der öffentlichen Mischwasserkanalisation der Gemeinde Deggenhausertal vom 27. Februar 2009</p> <p>Wasserrechtliche Entscheidung zur Kläranlage Oberteuringen und Mischwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Oberteuringen vom 27. Oktober 2014</p>	<p>und die Anregung im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.2.1.5	Zu III.: § 22 StrG		
B.2.1.5.1	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Zu 1.1.: siehe obige Ausführungen</p> <p>Zu 1.2.: Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bisher nicht wasserrechtlich abgedeckten, geplanten Baugebiete und Fertigstellung der Bypassleitung zum Erlangen des Standes der Technik bei der Abwasserbeseitigung.</p>	Es wird vorgeschlagen, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.2.2	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>keine</p>		
B.2.3	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>		
B.2.3.1	<p>I. Belange des Planungsrechts:</p>		
B.2.3.1.1	<p>1. Der Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Planfläche M 22 entspricht nicht dem Geltungsbereich des im parallel befindlichen Bebauungsplanverfahren „Klosteröschle“. Es wird um Korrektur bzw. entsprechende Begründung gebeten.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen in Ziffer 1.1 der Planunterlagen.</p>	Sobald das angesprochene Bebauungsplanverfahren weiter fortgeschritten ist, wird der Flächennutzungsplan im Zuge einer weiteren Änderung entsprechend dem konkretisierten Plangebiet angepasst werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.2.3.2	<p>II. Gesundheitliche Belange:</p>	Es wird vorgeschlagen der Stellungnahme zu folgen und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.2.3.2.1	Das Gesundheitsamt weist auf das Rücksichtnahmegebot zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächenanteil hin. Zudem sollten Immissionen (Lärm, Geruch etc.) gering gehalten werden.	Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.3 B.3.1 B.3.1.1. B.3.1.2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg Stellungnahme vom 08.05.2018</p> <p>Allgemeine Stellungnahme</p> <p>Der Regionalverband kann die Argumentation des GVV Markdorf bzgl. des Verzichts eines qualifizierten Bedarfsnachweises für die geplante Mischbaufläche „Klosterösche“ (M 22) nachvollziehen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll dieser Nachweis im Rahmen der noch folgenden 4. Änderung erfolgen.</p> <p>Zur Umnutzung der bestehenden Sondergebietsfläche in eine Gewerbefläche (M 23) bringt der Regionalverband erhebliche Bedenken vor. Die Überlegung, das Plangebiet so nah an die Brunnisaach zu ziehen, sollte grundlegend überdacht werden. Die Brunnisaach inkl. der angrenzenden Landflächen der Talaue besitzen eine nicht unerhebliche Bedeutung für ein landesweites bzw. regionales Biotopsystem. Im Minimum ist aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Sicherung und Entwicklung der für Erholung geeigneten Freiräume (z.B. Rad- und Fußwegeverbindungen) ein Korridor von 30 bis 50 Meter freizuhalten, der eine Renaturierung des Gewässers ermöglicht. Wir verweisen auch auf die mit der Stadt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans geführten Gespräche (z.B. Gesprächsprotokoll vom 15.04.2016).</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Korridor zum Schutz der Brunnisaach berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B.4	Regierungspräsidium Tübingen - Denkmalschutz Stellungnahme vom 04.05.2018		
B.4.1.1	1.1 An unserer ersten Einschätzung (siehe angehängte Stellungnahme vom 27.02.2017) zu den beiden in diesem Verfahren betroffenen Areale hat sich nichts geändert. Wir tragen zu den beiden Gebieten erneut vor:	Es wird vorgeschlagen, die Ausführung zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.4.1.2	1.2 Im Einzelnen:		
B.4.1.2.1	M 22 Stadt Markdorf, gemischte Baufläche „Klosteröschle“ Wie auch ein Foto im Steckbrief des Umweltberichtes veranschaulicht, befindet sich das Plangebiet im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der Katholische Kirche St. Jodokus, der spätmittelalterlichen Chorturmkirche von Bergheim, die mit ihrer leicht erhöhten Ortsrandlage markant in die Landschaft wirkt. Das denkmalfachliche Anliegen besteht hier darin, dass die Dominanz der Kirchenanlage sowie die Sichtbezüge zur Kirche ungestört bzw. frei bleiben. Unabhängig von der Art der möglichen Konkretisierung im Rahmen eines Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die gemischte Baufläche jedoch in jedem Fall die Umgebung der Kirche erheblich beeinträchtigen wird. Gegen dieses Baugebiet werden daher erhebliche Bedenken vorgetragen.	Eine dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals durch Bebauung der Umgebung der Kirche ist auch bei einer starken Begrenzung der Gebäudehöhen nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Denkmalschutzbehörde beteiligt. Die rund 2 m hohen Hagelschutznetze der Intensivobstanlage stellen bereits eine gewisse Vorbelastung des geschützten Umgebungsbereiches der Kirche dar. Ungestörte Sichtbezüge von der Muldenbachstraße zur Kirche sind im Sommerhalbjahr bereits heute nicht mehr vorhanden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.4.1.2.2	M 23 Stadt Markdorf, Gewerbliche Baufläche „Oberfischbach“ Auch dieses Baugebiet befindet sich noch in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Katholische Kirche von Bergheim. Aufgrund der Lage des Baugebiets jenseits der K 7742 scheint es jedoch möglich zu sein, mit Hilfe entsprechender Festsetzungen zu den Baufenstern, Kubaturen und maximalen Höhen auszuschließen, dass die Dominanz der	Die Kirche St. Jodokus in Bergheim befindet sich in einem Abstand von ca. 370 m zur geplanten Gewerbefläche M 23. Auf Grund der Lage der gewerblichen Baufläche und der Entfernung zur Kirche ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Denkmalschutzbehörde	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Kirche durch das Baugebiet erheblich beeinträchtigt wird. Sollten die Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren diesem denkmalfachlichen Ziel widersprechen, ist nicht auszuschließen, dass deswegen erheblichen Bedenken unsrerseits vorgetragen werden müssen. Aus genanntem Grund wird hier im Besonderen um weitere Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.	beteiligt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	
B.5 B.5.1 B.5.1.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 16.04.2018</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.02.2017 (Az. 2511//17-00220) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.6 B.6.1	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 04.05.2018</p> <p>Die Planungen im Rahmen der 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Markdorf gehen erneut in die Anhörung. Nach der ersten Anhörung sind im jetzigen Verfahren nur noch die 2 Flächen M 22 und M 23 enthalten.</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 10.03.2017 begrüßen wir es, dass die beiden Gebiete – neben dem Gewerbegebiet Riedwiesen IV die einzigen verbleibenden Gewerbeflächen in Markdorf – mit dieser Anhörung im Verfahren vorgezogen werden.</p>	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Wir bedauern es, dass Markdorf keine weitere Gewerbefläche ausweist und demnach auch im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Bodensee-Oberschwaben keine weitere Gewerbefläche für Markdorf angedacht ist. Damit sind ja nicht nur in Markdorf selbst, sondern im gesamten Bodenseekreis die prognostizierten Gewerbeflächenbedarfe unterdeckt.		
B.7 B.7.1	<p>Stadt Friedrichshafen Stellungnahme vom 25.04.2018</p> <p>Auf eine (erneute) Stellungnahme zu den geplanten Flächen M 22 und M 23 wird von Seiten der Stadt Friedrichshafen verzichtet.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren zu den 12 zurückgestellten Flächen.</p>	Eine weitere Beteiligung der Stadt Friedrichshafen zu den zurückgestellten Entwicklungsflächen ist vorgesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
B.8 B.8.1	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND / BUND-Landesverband, Stuttgart Stellungnahme vom 02.05.2018</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND-Landesverbandes, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart. Wir beziehen uns auf die Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.03.2018 zu o.g. Planung. Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Zu Fläche M 23 – Oberfischbach</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Bebauung von Fläche M23 sehr problematisch (Begründung siehe Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.02.2017).</p>	Die Ausweisung eines entsprechend Breitengewässerrandstreifens wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen werden. Es	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	<p>Die nun vorgesehene Bebauung mit Gewerbe darf sich nicht einschränkend auf die Entwicklungsmöglichkeit der Brunnisaach auswirken. Daher muss eine ausreichend bemessene Fläche zwischen Gewerbefläche und Brunnisaachbett für deren Entwicklung gesichert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Westseite des Gewässers ein Gewässerrandstreifen vollständig fehlt.</p> <p>Wir regen daher die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens schon im Flächennutzungsplan von mindestens 20 m auf der Ostseite der Brunnisaach im Bereich der vorgesehenen Bebauung an.</p> <p>Ein solch breiter Streifen ist erforderlich für die Ausbildung einer Bachau und die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers, wie z.B. flachere Uferböschungen, ebenso wie die Realisierung der gesetzlich geforderten beidseitigen Gewässerrandstreifen.</p>	wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	
<p>B.9</p> <p>B.9.1</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 28.03.2018</p> <p>Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme
<p>B.10</p> <p>B.10.1</p>	<p>Bundesnetzagentur, Berlin Stellungnahme vom 10.04.2018</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle wir Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen</p>	In den geplanten Bauflächen ist keine Bebauung über 20 m Höhe vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, die	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	<p>über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	
B.11 B.11.1	<p>Netze BW, Stuttgart Stellungnahme vom 23.04.2018</p> <p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Hinweise bezüglich des vorhandenen Stromnetzes werden im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanverfahren eingebracht.</p>	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen:		
B.12 B.12.1	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit - Stellungnahme vom 28.05.2018 Wir möchten Sie bitten, uns im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu den Gebieten M 22 und M 23 wegen der Nachbarschaft zum Segelfluggelände Markdorf weiterhin zu beteiligen.	Es wird vorgeschlagen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Kenntnisnahme